



*) RA/WP/StB Dr. Arnd Kögel ist Geschäftsführer der LTS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herford.



*) WP/StB Dr. Christian Reiß ist geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cordes + Partner GmbH, Hamburg.



*) WP/StB Stefan Horst ist Geschäftsführer der LTS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herford.

Dr. Arnd Kögel / Dr. Christian Reiß / Stefan Horst*)

Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG

– Auswirkungen der Neuregelungen und ihre Umsetzung im Jahresabschluss 2010 –

Mit dem BilMoG wurden die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen in erheblichem Umfang reformiert. Im Regelfall sind eine deutliche Erhöhung der Pensionsrückstellungen und insoweit auch eine Ergebnisbelastung zu erwarten. Die verpflichtende Saldierung bestimmter Vermögensgegenstände mit jenen Rückstellungen stellt zudem einen Paradigmenwechsel dar und kann gravierende Veränderungen der Bilanzstruktur mit Verbesserung der Eigenkapitalquote bedingen. Der vorliegende Beitrag soll mittelstandstypische Auswirkungen veranschaulichen, Gestaltungsvarianten aufzeigen und Empfehlungen zur Vorbereitung bzw. Umsetzung im Jahresabschluss 2010 geben.

I. Einleitung

Die Vorschriften des BilMoG sind verpflichtend erstmals für die nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr sind die neuen Bewertungsvorschriften somit im Geschäftsjahr 2010 anzuwenden. Insbesondere bei den Pensionsrückstellungen wird dies zu einer deutlichen Erhöhung (erwartet werden 35-60%) führen, sofern – wie im Mittelstand verbreitet – bisher der nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Teilwert in die Handelsbilanz übernommen wurde.

Mit der Übergangsregelung des § 67 EGHGB, welche die Möglichkeit zur Einmalzuführung wie auch zur Verteilung des Mehrbetrags auf bis zu 15 Jahre zulässt, ist im Umstellungsjahr eine wichtige bilanzpolitische Entscheidung zu treffen. Neben den Auswirkungen auf die Bilanzstruktur und die Eigenkapitalquote sollten dabei auch die Effekte auf die Ausschüttungs- oder Entnahmemöglichkeiten und die Folgen für ggf. existierende ergebnisabhängige Zusagen (z.B. Tantiemen) berücksichtigt werden. Vielfach wird es sich anbieten, im Dialog mit dem Berater eine Vorschau der Umstellungseffekte samt Folgeeffekten zu erarbeiten (hinsichtlich der Details sei daher hier auf die vertiefenden Literaturhinweise verwiesen).

II. Ausweis in Bilanz und GuV

1. Bilanzansatz

In der Bilanz sind für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden und weiterhin als „Rückstellungen

für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ auszuweisen. Hinsichtlich Altzusagen (Erteilung vor dem 1.1.1987) und für Unterdeckungen aus mittelbaren Pensionszusagen wie bspw. durch Unterstützungs- oder Pensionskassen gilt unverändert ein Ansatzwahlrecht; insoweit ergeben sich durch das BilMoG keine Änderungen.

Als Neuregelung sind gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (Insolvenzrisiko) und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen (Zweckexklusivität) – begrifflich ist vom sog. Deckungsvermögen die Rede –, mit jenen Schulden zu verrechnen. Hinsichtlich der Insolvenzsicherheit erfüllt bspw. eine den Vorgaben des BGB entsprechende Verpfändung von Rückdeckungsversicherungsansprüchen (ohne Rückkaufrecht) oder eines Wertpapierdepots die handelsrechtlichen Anforderungen. Aufgrund der geforderten Zweckexklusivität müssen laufende Erträge aus dem Deckungsvermögen ebenso wie auch etwaige Erträge bei Realisierung stiller Reserven der Erfüllung der Versorgungsverpflichtung dienen.

Anhand des folgenden Beispiels sei die erhebliche Auswirkung der Neuregelung, bei der es sich um ein Saldierungsgebot handelt, verdeutlicht:

Bilanz 31.12.2009			
Deckungsvermögen	1.300	EK	500
delta	1.500	PensionsRSt	2.300
EK Quote von 17,85%			

- Zeitwert des Deckungsvermögens beträgt 1.500
- PensionsRSt ist um 950 unterdotiert
- Verrechnung von Deckungsvermögen und Pensionsrückstellung [2.300 - 1.300 = 1.000; der (unrealisierte) Ertrag aus der Bewertung des Deckungsvermögens zum Zeitwert (200) wird mit der Unterdotierung der Pensionsrückstellung (950) verrechnet]

Bilanz 1.1.2010			
Deckungsvermögen	-	EK	500
delta	1.500	PensionsRSt	1.000
EK unverändert			
EK Quote von 33,3%			

- Ergebniswirksame, gleichmäßige Verteilung des Unterschiedsbetrags (950-200 = 750) auf 15 Jahre, mithin 50 p.a.
- „Normale“ Zuführung zur PensionsRSt für 2010 i.H.v. 70

Bilanz 31.12.2010			
Deckungsvermögen	-	EK	380
delta	1.500	PensionsRSt	1.120
EK durch ant. Unterschiedsbetrag und Zuführung vermindert			
EK Quote von 25,3%			

2. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

In der GuV ist der in einer Periode zusätzlich erdiente Versorgungsaufwand zusammen mit etwaigen Effekten aus geänderten Annahmen zum Lohn-, Gehalts- und Rententrend sowie der biometrischen Parameter als „Personalaufwand“ zu erfassen. Aufgrund des BilMoG ist der Zinsanteil neu unter „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ bzw. bei Auflösungen unter „Zinsen und sonstige Erträge“ auszuweisen. Tendenziell ist eine Verbesserung des Betriebsergebnisses bei korrespondierender Belastung des Finanzergebnisses zu erwarten.

Sofern Deckungsvermögen vorliegt und folglich bilanziell eine Saldierung erfolgt, sind Aufwendungen und Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung von Pensionsverpflichtungen mit Erträgen aus dem Deckungsvermögen zu saldieren. Somit findet eine Saldierung auch in der GuV statt.

Die ratielle Zuführung eines (negativen) Unterschiedsbetrags aus der Umstellung auf die neuen Bewertungsvorgaben ist in der GuV unter dem Posten „Außerordentliche Aufwendungen“ anzugeben.

III. Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Pensionsleistungen können generell nur unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten nach den Regeln der Versicherungsmathematik bewertet werden. Die Wahrscheinlichkeiten zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen unterliegen Veränderungen im Zeitablauf, insbesondere durch die Erhöhung der Lebenserwartung. Dies ist auch angemessen

mit zu berücksichtigen. Die Richttafeln 2005 G nach Klaus Heubeck liefern die für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erforderlichen (versicherungsmathematischen) Wahrscheinlichkeiten.

1. Erfüllungsbetrag

a) Allgemeines

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen – auch Pensionsrückstellungen – in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen (vgl. dazu auch den vorstehenden Beitrag in dieser BiM-Ausgabe, S. 81). Der Erfüllungsbetrag ist auch bei Pensionsverpflichtungen bestmöglich zu schätzen. Hierbei sollen insbesondere gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Erhöhungen der Pensionsansprüche berücksichtigt werden. Bei gehaltsabhängigen Pensionsansparungen ist der langfristige allgemeine Gehaltstrend zu beachten. Inwieweit generell Karrieretrends anzusetzen sind, wird derzeit noch diskutiert. Des Weiteren kommt eine pauschale prozentuale Verringerung der Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Bewertung für Invalidität und Sterblichkeit in Betracht sowie eine Berücksichtigung der Mitarbeiterfluktuation.

b) Bewertungsverfahren

Als Bewertungsverfahren sind insbesondere das (modifizierte) Teilwertverfahren und das Projected Unit-Credit Verfahren (PUC) anerkannt. Die Verfahren führen bei Mitarbeitern in der aktiven Arbeitsphase zu deutlich unterschiedlichen Rückstellungen. Der nach dem PUC-Verfahren ermittelte Rückstellungsbetrag fällt dabei während der Dienstzeit des Versorgungsberechtigten geringer aus als der nach dem (modifizierten) Teilwertverfahren ermittelte Betrag. Weil das Gesetz kein anzuwendendes Bewertungsverfahren vorgibt, besteht insoweit Wahlfreiheit, so dass der Gutachter ggf. beide Varianten berechnen sollte.

c) Gehalts- und Karrieretrend

Der Gehaltstrend ist nur relevant für Mitarbeiter, die noch aktiv im Unternehmen tätig sind und durch diese Tätigkeit (höhere) Versorgungsleistungen erreichen können. Die Gehaltsentwicklung ist nur zu berücksichtigen, wenn die spätere Versorgungsleistung von der Gehaltsentwicklung abhängig ist. Daher ist bei den Versorgungszusagen zu unterscheiden zwischen gehaltsabhängigen Leistungen und Festbetragszusagen (z.B. Kapitalleistung), die ohne Gehaltsbezug auskommen. Der Versicherungsmathematiker benötigt somit auch die Details der Versorgungszusagen und der darin getroffenen Leistungsformeln.

Der Karrieretrend soll berücksichtigen, dass bei bestimmten Mitarbeitergruppen Gehaltssteigerungen stattfinden werden, die nicht auf die übliche Gehaltsentwicklung, sondern auf Karrieresprünge zurückzuführen sind. Die Berücksichtigung ist umstritten, weil die Entwicklung durch das Unternehmen als Verpflichteten gesteuert werden kann. Der Karrieretrend ist somit (ggf.) in die Ermittlung des Gehaltstrends einzubeziehen.

d) Rentendynamik

Die Berücksichtigung einer Rentendynamik ergibt sich aus § 16 BetrAVG, wonach die Unternehmen laufende Renten

grundsätzlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen haben (Ausnahme: die wirtschaftliche Lage des Unternehmens lässt eine Anpassung nicht zu oder die Nettolohnentwicklung bleibt hinter der Inflation zurück). Eine Vorgabe der Rentendynamik entfällt bei Festbetragszusagen. Zusagen, die erstmals nach dem 31.12.1998 erteilt wurden, können eine von vornherein vertraglich vereinbarte Anpassungsklausel von mindestens 1% ab Rentenbeginn enthalten. Hier stellt somit der fest vereinbarte Anpassungssatz den Wert für die Rentendynamik dar.

e) *Fluktuation*

Die Fluktuation soll berücksichtigen, dass Arbeitnehmer während ihrer aktiven Tätigkeit z.B. durch Kündigung ausscheiden können. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen ausgeschiedenen Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Dienstzeit im Unternehmen bereits einen Rechtsanspruch auf spätere Leistungen erworben haben (unverfallbare Anwartschaft), und solchen, die nur so kurz im Unternehmen waren, dass ein (unverfallbarer) Rechtsanspruch noch nicht entstanden ist.

2. **Abzinsung**

Gemäß § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen nunmehr abzuzinsen. Hierbei ist für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr der ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre anzuwenden (vgl. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen kann pauschal eine Abzinsung auf der Basis einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren vorgenommen werden. Eine andere Bewertung ist für wertpapiergebundene Pensionszusagen vorzunehmen, bei denen die Rückstellung zum beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere anzusetzen ist (vgl. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Der Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (Rückstellungsabzinsungs-VO) ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Die Abzinsungssätze nach der RückstellungsabzinsungsVO orientieren sich an in € lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating der Kategorie AA. Die Abzinsungssätze sind zwingend anzuwenden, sie können im Internet unter www.bundesbank.de/download/statistik/abzinsungszinssatze.pdf abgerufen werden. Für eine Restlaufzeit von 15 Jahren wurden von der Bundesbank in den vergangenen Monaten folgende Zinssätze (Stand Monatsende) ermittelt, die zum einen maßgeblich für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 sind und zum anderen als Indikation für eine Bewertung zum Jahresende 2010 dienen können:

• Dezember 2009	5,25%
• Juni 2010	5,21%
• Juli 2010	5,20%
• August 2010	5,19%

Im Ergebnis liegt der Abzinsungssatz sowohl für die Eröffnungsbilanz wie auch zum 31.12.2010 deutlich unter dem steuerlichen Wert von 6%. Nach „Faustformel“ wird bei einer Änderung im Zins von 1% eine Veränderung der Pensions-

rückstellung von bis zu 20% veranschlagt. Vor diesem Hintergrund ist (schon) zinsbedingt eine deutliche Erhöhung von bislang nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Pensionsrückstellungen zu erwarten.

3. **Übergangswahlrechte**

Soweit bei Übergang auf die neuen Bewertungsvorschriften eine höhere Bewertung der Pensionsrückstellungen vorzunehmen ist, muss der Zuführungsbetrag erfolgswirksam erfasst werden. Insbesondere ist eine Verrechnung mit Gewinnrücklagen nicht zulässig. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag ist bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr mindestens zu 1/15 anzusammeln.

Die Zuführungsbeträge (Jahresraten) müssen nicht gleichmäßig sein. So kann in jedem Geschäftsjahr ein vom Jahresergebnis abhängiger höherer Betrag (als ein 1/15) frei gewählt werden. Der Zuführungszeitraum kann sich damit bis auf ein Jahr (einmalige Zuführung des gesamten Unterschiedsbetrags) verkürzen. Dem Bilanzierenden steht es folglich frei, den sich aus der Neubewertung ergebenden Unterschiedsbetrag auch in einer Summe der Pensionsrückstellung zuzuführen.

Falls sich – wider Erwarten – bei Übergang auf die Vorschriften des BilMoG eine Verminderung der Pensionsrückstellungen ergibt, ist der sich hieraus ergebende Auflösungsbetrag erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wahlweise kommt auch eine Verrechnung gegen eventuell noch ausstehende Zuführungsbeträge in Betracht, d.h. das bilanzierende Unternehmen kann wahlweise auf eine Auflösung verzichten, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31.12.2024 der Pensionsrückstellung wieder zuzuführen ist.

IV. Fahrplan für den Jahresabschluss 2010

1. **Eröffnungsbilanz**

Das BilMoG führt zur Neu- und Umbewertung zahlreicher Bilanzposten, die im Jahresabschluss zum 31.12.2009 enthalten sind. Hiervon sind insbesondere auch die Pensionsrückstellungen betroffen. Neben den Auswirkungen auf die vorhandenen Altfälle sind die Auswirkungen der Neuregelungen (z.B. Abgrenzung latenter Steuern) zu beachten. Hieraus ergibt sich regelmäßig die Notwendigkeit zur Aufstellung einer eigenständigen Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des BilMoG auf den 01.01.2010. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen wird man sich mit einer (außerbilanziellen) Nebenrechnung behelfen können.

Die Pensionsrückstellung ist zunächst nach den Vorschriften des BilMoG auf den 01.01.2010 neu zu bewerten. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem Wert in der Handelsbilanz auf den 31.12.2009 stellt die Umbewertungsdifferenz dar. Das Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB zur Beibehaltung der nach altem Recht gebildeten Bilanzposten bezieht sich auf die im Jahresabschluss auf den 31.12.2009 nach altem Recht ermittelten Werte.

Sollte sich – wider Erwarten – durch die Umstellung auf die Vorschriften des BilMoG eine Verminderung der Pensionsrück-

stellung ergeben, so kann die überdotierte Pensionsrückstellung per 01.01.2010 insoweit beibehalten werden, wie der überdotierte Betrag voraussichtlich bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführen ist.

2. Daten für den Gutachter

Der Gutachter benötigt ein Mengengerüst, d.h. eine Aufstellung aller in Betracht kommenden Leistungsberechtigten mit deren Geburtsdaten. Neben den im Unternehmen aktiv tätigen Arbeitnehmern und den Beziehern von laufenden Pensionszahlungen (Rentner, Witwer, Witwen, [Halb-]Waisen) sind damit auch ausgeschiedene Arbeitnehmer mit unverfallbaren Ansprüchen sowie nach deren Tod deren Angehörige zu berücksichtigen. Weiterhin benötigt der Gutachter die Versorgungszusagen und hiervon abhängig die weiteren, für die Bewertung erforderlichen Angaben, wie z.B. die jeweiligen Gehälter. Zu empfehlen ist, die Daten in Dateiform zu führen und jährlich fortzuschreiben. Weiterhin sind dem Gutachter die (unternehmensindividuell) ermittelten Annahmen zu den Gehaltstrends, der Rentendynamik und der Fluktuation mitzuteilen.

3. Zeitlicher Fahrplan

Einige Monate vor dem Abschlussstichtag sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Übermittlung der Daten und Trendannahmen an den Gutachter,
- Berechnung der Verpflichtung auf den 01.01.2010 und ggf. Vorausberechnung (Schätzung) der zu erwartenden Pensionsrückstellung auf den Abschlussstichtag,
- (ggf.) Auswahl des anzuwendenden Bewertungsverfahrens,
- Anforderung der Zeitwerte der Vermögensgegenstände auf den 01.01.2010 und auf den Abschlussstichtag, die gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Pensionsrückstellungen zu verrechnen sind.

Kurz nach dem Abschlussstichtag ist dann der Gutachter über Veränderungen bezüglich der zuvor übermittelten Daten zu informieren (damit dieser die Datenbasis fortschreiben kann).

4. Anhangangaben

Gem. § 285 Nr. 24 HGB sind die grundlegenden Annahmen der Berechnung (wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln) im Anhang aufzuführen. Sofern bestimmte Vermögensgegenstände mit Altersversorgungsverpflichtungen saldiert werden, sind zudem Anschaffungskosten und Zeitwert der Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge im Anhang anzugeben (vgl. § 285 Nr. 25 HGB).

V. Zusammenfassung und Ausblick

Vorstehend wurden die Auswirkungen der geänderten Bewertungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen (und ggf. bestehende Rückdeckungsansprüche) exemplarisch aufgezeigt. Im Einzelfall können allein aus diesem Bereich signifikante Effekte für die Bilanzstruktur auftreten.

Aufgrund der Übergangsregelung sollte die Bilanzpolitik zeitnah geplant und mit dem Berater diskutiert werden. Da die Anwendung der Übergangsregelungen im Umstellungsjahr auf das BilMoG festgelegt werden, sollten – sofern noch nicht erfolgt – umgehend die Eröffnungsbilanzwerte auf den 01.01.2010 ermittelt und eine überschlägige Ermittlung der (Umstellungs-)Effekte vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Abweichungen – insbesondere im Bereich der Pensionsverpflichtungen – zwischen steuer- und handelsrechtlichen Ansätzen wird für die Eröffnungsbilanz wie auch die Jahresabschlüsse ab 2010 die Ermittlung latenter Steuern deutlich an Bedeutung gewinnen (vgl. dazu den Beitrag von Lange/Wolz in diesem Heft ab S. 76).

Literaturhinweise:

- Petersen/Zwirner/Künkele, DB H. 17/2010, Beilage Nr. 4.
- Thaut, WPg 2009 S. 723 ff.
- Hagemann/Oecking/Wunsch, DB 2010 S. 1021 ff.
- IDW RS HFA 28 – Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, FN IDW 12/2009 S. 570 ff.

Ihre Bilanz wird positiv sein

Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung

KoR befasst sich als monatlich erscheinende Fachzeitschrift ausführlich mit internationaler und kapitalmarktorientierter Rechnungslegung. Neben aktuellen Beiträgen und Nachrichten – diese auch zu neuesten Entwicklungen im nationalen Bilanzrecht – enthält KoR in jeder Ausgabe eine praxisorientierte Fallstudie sowie handfeste Tipps und Problemlösungen für das Accounting-Business.

Ein Online-Archiv mit allen Inhalten seit 2001 steht den Abonnenten kostenlos zur Verfügung.

Profitieren Sie ab sofort von einem komplett neu gestalteten Heft und dem um die IFRS und IFRIC sowie die Inhalte der Zeitschrift „Bilanzen im Mittelstand“ erweiterten Online-Angebot.

Jetzt 2 Ausgaben gratis testen!

☎ 08 00/000 16 37 ✉ kundenservice@fachverlag.de 🛒 www.fachverlag-shop.de

